

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/7 86/18/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1986

Index

Verwaltungsverfahren

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1438

VStG §19

VStG §44a litc

VStG §44a Z3 implizit

VVG §3 Abs1

Rechtssatz

Ein aus einem früheren Rechtsgang bestehendes Guthaben auf Rückzahlung einer Geldstrafe kann nicht gegen die im späteren Rechtsgang verhängte Geldstrafe aufgerechnet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180193.X06

Im RIS seit

25.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at